

Hinweise bei Gerichtsverfahren

1. Eintritt der Rechtsschutzversicherung

Soweit aufgrund der schon länger andauernden Mitgliedschaft und soweit Vorvertraglichkeit nicht gegeben ist, die Rechtsschutzversicherung, die wir für alle Mitglieder abgeschlossen haben, bei einem Rechtsstreit eintrittspflichtig ist, wird die Angelegenheit an einen Rechtsanwalt abgegeben, der dann das Mitglied vor Gericht auch vertritt.

Nach den Bedingungen der Rechtsschutzversicherung ist in jedem Fall ein Eigenanteil in Höhe von 150,00 Euro zu zahlen, der in aller Regel von dem Rechtsanwalt dann sofort angefordert wird.

2. Nichteintritt der Rechtsschutzversicherung

In den Fällen, in denen aufgrund der Kürze der Mitgliedschaft und wegen Vorvertraglichkeit (das den Rechtsstreit auslösende Ereignis lag bereits bei Beginn der Mitgliedschaft oder innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dem Eintritt vor) die Rechtsschutzversicherung nicht eintritt, fertigen wir für unsere Mitglieder von hier aus die notwendigen Schriftsätze im Namen der Mitglieder. Die Mitglieder haben dann diese Schriftsätze zu unterzeichnen und an das jeweils zuständige Gericht weiterzuleiten.

Termine zur mündlichen Verhandlung werden in diesem Falle **nicht** durch uns wahrgenommen (nach den Bestimmungen der Zivilprozessordnung und dem Rechtsberatungsgesetz dürfen geschäftsmäßig nur Rechtsanwälte Parteien vor Gericht vertreten, d.h., in mündlichen Verhandlungen Anträge stellen und Parteien vertreten).

Termine zur mündlichen Verhandlung sind daher im vorliegenden Falle von den Mitgliedern selbst wahrzunehmen.

Es ist daher empfehlenswert, rechtzeitig einen Termin mit der Geschäftsstelle zu einer Beratung zu vereinbaren, der unmittelbar vor der Gerichtsverhandlung liegt. In diesem Beratungsgespräch wird dann darauf hingewiesen, wie eine mündliche Verhandlung abläuft und welche Anträge hier zu stellen sind.

Kosten können im vorliegenden Fall nicht durch den Mieterbund übernommen werden.

Ihr Mieterbund Rhein-Ruhr e.V.